

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 25.08.2026**

4. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der die Vorlage von erlegten Gamswildstücken im
grünen Zustand verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 25. August 2026 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ordnet an, dass der Abschuss von Gamswild in sämtlichen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs entsprechend den Bestimmungen des § 2, § 3 und § 4 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

§ 2

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, die Erlegung von Gamswild ehestmöglich nach Schussabgabe, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95. Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdgesetz) - im Falle einer Nachsuche nach deren erfolgreichem

Abschluss – unter Angabe der Wildklasse (Gamsgeiß, Gamsbock, Gamskitz) einem der im § 5 genannten befugten Überwachungsorgane zumindest telephonisch zu melden und das erlegte Gamswild binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“ (d.h. den gesamten Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt) vorzulegen.

§ 3

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche aufgefundene Fallwild ehestmöglich, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 5 genannten Überwachungsorganen zu melden. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zu mindestens Nachbarort, zur Besichtigung bereit zu halten. Wenn eine Vorlage nicht möglich und / oder hygienisch nicht vertretbar ist, ist das verordnungsgegenständliche Fallwildstück unter Angabe des Fundortes dem Überwachungsorgan zumindest telephonisch zu melden, um eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen bzw. eine elektronische Vorlage im Sinne des § 4 durchzuführen.

§ 4

Anstelle der in § 2 und § 3 geregelten körperlichen Vorlage kann die Vorlage von Jährlingsstücken des Gamswildes und von Gamskitzen nach Rücksprache mit einem für das jeweilige Jagdgebiet befugten Überwachungsorgan (siehe § 5) und dessen Zustimmung auch in elektronischer Form mittels Lichtbildes erfolgen. In diesem Fall sind durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihm betrauten Person vom Wildstück zwei Lichtbilder zu übermitteln, welche jeweils mittels der Handyapp Timemark oder Timestamp angefertigt wurden, die automatisch Datum, Uhrzeit und Ort – in Form von GPS-Koordinaten – am Foto angibt. Die Lichtbilder sind im Nahbereich zum Erlegungs- oder Auffindeort anzufertigen, jedenfalls innerhalb der im selben Hegering gelegenen Reviere des Jagdausübungsberechtigten (z.B. zentraler Aufbruchplatz oder Wildkammer des Jagdausübungsberechtigten).

Auf dem ersten Lichtbild muss das ganze Wildstück mit Haupt und Gamskrucken eindeutig hinsichtlich Geschlecht und Altersklasse erkennbar sein. Auf dem zweiten Bild muss das Haupt mit den gut sichtbaren Schneidezähnen (I1 bis I4) abgebildet sein, wobei dieses Lichtbild nicht länger als 5 Minuten nach der ersten Aufnahme angefertigt werden darf.

Diese Lichtbilder sind durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. die von ihm betraute Person mit Angabe des Jagdgebietes einem befugten Überwachungsorgan unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

Nach Freigabe durch das Überwachungsorgan sind diese Lichtbilder von diesem an das Fachgebiet Jagd der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (jagd-agrar.bhsb@noel.gv.at) zu übermitteln.

Die Vorlage von Lichtbildern mit handschriftlichem Vermerk der geforderten Daten ist nicht zulässig.

Sobald das Überwachungsorgan das entsprechende Wildstück frei gibt, kann von einer körperlichen Vorlage gem. § 2 und § 3 abgesehen werden.

Bei Zweifel hat das kontaktierte Überwachungsorgan das gemeldete Wildstück körperlich zu überprüfen.

Dem Überwachungsorgan und der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bleibt eine stichprobenartige Überprüfung des Wildkörpers durch direkte Besichtigung vorbehalten.

Gamswild der Altersklasse I und II, sowie Altersklasse III/zweijährig ist zur Altersbestimmung gem. § 2 und § 3 dieser Verordnung an ein Überwachungsorgan (§ 5) vorzulegen. Eine elektronische Vorlage in digitaler Form ist hier nicht zulässig.

§ 5

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

1.) für die Eigenjagdgebiete

Benediktinerstift Melk
Fallmann Ulrich, Grubwies
Forst- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH Kienberg
Hof Urmannsau-Stiftung
Kast, Schönwald
Kast, Steingraben
Puhr Johann und Hannelore, Schollwald-Puhr
Schager Hanspeter und Margit, Freudental
Schager Simon, Ötscherreith
Schuhleitner Hubert, Oberpolzberg
Teufl, Kerschbaum
Weidegenossenschaft Scheibbsbach GenmbH
ÖBf AG, Revier Doppelgraben
ÖBf AG, Revier Filzmoos
ÖBf AG, Revier Fuchsloch
ÖBf AG, Revier Ölmäuer
ÖBf AG, Revier Schollwald
ÖBf AG, Revier Steinwand
Raneck-Ötscher ÖBf AG
Trübenbach-Ötscher ÖBf AG
Zürner ÖBf AG

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Altenreith-Brettl
Gaming
Kienberg
Mitterau
Nestelberg
Polzberg-Lackenhof-Neuhaus

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Gaming):

Digruber Johannes, 3224 Mitterbach
Fallmann Ulrich, 3292 Gaming
Jagersberger Ing. Karl, 3292 Gaming
Krenn DI Andreas, 3345 Göstling
Schager Simon, 3295 Lackenhof
Teufl Karl, 3295 Lackenhof
Wurm Rosemarie, 3292 Gaming

2.) für die Eigenjagdgebiete

Aigner Franz und Helga, Offenau
Ensmann Hans Jürgen und Melanie, Sinsamreith
Fahnberger Hubert, Trumleithen
Hinterreither Engelbert, Groß Steinbach
Jagersberger Konrad, Niederhagen
Leichtfried Franz, Hintereck
Mandl Stefan und Theresa, Moosbauer
Paumann Johannes und Kathrin, Brunneck
Prosini Rudolf und Erika, Groß Stanglau
Rettensteiner Thomas, Kogl
Staudinger Florian, Mendling
Staudinger Johannes und Moritz, Schöfstein
Tazreiter Josef und Monika, Zettelbauer
ÖBf AG, Revier Buchmais Schattseite
ÖBf AG, Revier Dürngraben
ÖBf AG, Revier Hochkar
ÖBf AG, Revier Kampen
ÖBf AG, Revier Möser
ÖBf AG, Revier Nachbargau-Hirtzeck
ÖBf AG, Revier Riegelau
ÖBf AG, Revier Wildnisgebiet Dürrenstein
Königsberg-Ost ÖBf AG
Steinbach ÖBf AG

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Göstling I
Göstling II
Göstling III
Göstling IV

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Göstling):

Danner Ing. Fritz, 3345 Göstling
Eisbacher Mag. Andreas, 3345 Göstling
Ensmann Hans Jürgen, 3345 Göstling
Heim Franz, 3345 Göstling
Heim Klaus, 3345 Göstling
Jagersberger Ing. Markus, 3345 Göstling
Kupfer Christian, 3345 Göstling
Kupfer Leonhard, 3345 Göstling
Mandl Georg, 3345 Göstling
Merkinger Beatrix, 3345 Göstling
Merkinger Leopold, 3345 Göstling
Paumann Johannes, 3345 Göstling
Putz Andreas, 3345 Göstling

Tippelreiter Mario, 3345 Göstling

3.) für die Eigenjagdgebiete

Bogenreiter Thomas, Gadenweit
Fallmann Ludwig und Eva, Groß Bichl
Leichtfried Herbert und Helga, Fürbach
ÖBf AG, Revier Reinsberg
Rinder- und Weidegenossenschaft Kapleralm
Schausberger Josef und Leopoldine, Rothenstein
Seefried Franz und Mitbesitzer, Stiebar
Tazreiter Michael und Theresa, Zogelsau

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Gresten
Oberamt
Reinsberg

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt (Grünvorlageorgane Gresten):

Hönigl Ambros, 3264 Gresten
Preitensteiner Markus, 3264 Gresten
Schausberger David, 3264 Gresten-Land

4.) für die Eigenjagdgebiete

Agrargemeinschaft Feldwies
Agrargemeinschaft Lackenhof
Forstverwaltung Neuhaus GmbH

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt (Grünvorlageorgane Langau):

Groß Robert, 3344 St. Georgen/Reith
Haas DI Johann, 3251 Purgstall
Leichtfried Harald, 3294 Langau
Stieger Marco, 4121 Altenfelden
Wilsch Alexander, 3294 Langau

In den Eigenjagdgebieten des Hegering Langau erlegte und aufgefundene Stücke können bei einem autorisierten Überwachungsorgan der unter „Überwachungsorgane Gaming, Lunz und Göstling“ genannten Personen vorgelegt werden.

5.) für die Eigenjagdgebiete

Aigner Franz, Übelgraben
Forstverwaltung Seehof GmbH & Co. KG
Heigl Stefan und Gerlinde, Pramleith
Heigl Norbert und Martina, Hochalm
Hoyos Johannes, Hinterbreiteneben
Malaschofsky Franz, Ahornwald
Malaschofsky Franz, Schattwald
Paumann, Herdengl
Pechhacker Karl, Pramlehen
Pöchhacker Felix, Groß Großau
Ritzinger Kajetan, Karin und Judith, Klein-Großau – Schöffthal
Schachner Josef und Katharina, Wintersbach
Seefried Franz und Mitbesitzer, Stockgrund
Teufel Andreas, Pfaffenschlag
Theuretzbacher Engelbert, Windlehen
Weidegenossenschaft Purgstall GenmbH

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Ahorn

Bodingbach
Hohenberg-Lunzdorf-Weißbach
Lunzamt-Seekopf
Seekopf-Oberois

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Lunz):

Dienstbier Engelbert, 3292 Gaming
Esletzbichler Hubert, 3293 Lunz
Hochauer Ferdinand, 3293 Lunz
Hochauer Karl, 3293 Lunz
Höfler Thomas, 3291 Kienberg
Hölmüller Wolfgang, 3293 Lunz
Leichtfried Engelbert, 3293 Lunz
Lengauer Albert, 3293 Lunz
Lugbauer Thomas, 3345 Göstling
Pöchacker Johann, 3293 Lunz
Puritscher Ing. Bernd, 3293 Lunz
Strohmayer Johann, 3293 Lunz

6.) für die Genossenschaftsjagdgebiete

Gries
Hub
Lehen
Oberndorf
Schachau
Waasen

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Oberndorf):

Fried Alois, 3281 Oberndorf
Schneck Markus, 3281 Oberndorf
Wurzenberger Martin, 3251 Purgstall

7.) für die Eigenjagdgebiete

Burghart Eva
Forst Gösing BetriebsgmbH
Höger Susanne, Trübenbach
Höger Susanne, Turmkogel
Weidegenossenschaft Amstetten
Winger Axel und Mitbesitzer
Winklerebner Walter, Aufenthal

und das Genossenschaftsjagdgebiet

Puchenstuben

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Puchenstuben):

Buder Karl, 3214 Puchenstuben
Fahnberger Gerald, 3214 Puchenstuben
Hörmann Martin, 3214 Puchenstuben
Mayrhofer DI Martin, 3270 Scheibbs
Oberberger Hubert, 3214 Puchenstuben
Schweighofer Matthias, 3270 Scheibbs

8.) für die Eigenjagdgebiete

Florian Klement, Berghof
Florian Klement, Lonitzberg

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Feichsen
Hochrieß
Petzelsdorf

Purgstall
Rogatsboden
Sölling
Schauboden
Zehnbach

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Purgstall):**

Brandhofer Johannes, 3251 Purgstall
Pitzl Erich, 3251 Purgstall
Pitzl Gerhard, 3251 Purgstall
Schönhofer Alois, 3251 Purgstall

9.) für die Eigenjagdgebiete

Hatschek Matthias, Bretterwald
Plankenbichler Josef, Kaltenbrunn

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Franzenreith
Hochkogelberg
Perwarth
Puchberg
Randegg

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Randegg)**

Pfeiffer Martin, 3263 Randegg
Wagner Elisabeth, 3263 Randegg

10.) für die Eigenjagdgebiete

Gemeinde St. Anton, Hochbärneck
Neufeldt-Schoeller Familienprivatstiftung, Kniebichl
Forstbetrieb Klauswald GmbH
Neufeldt-Schoeller Stefan, Reifgraben
Offermann Heinz, Gut Falkenstein
Baddour Christoph, Neubruck

und die Genossenschaftsjagdgebiete

St. Anton I
St. Anton II

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane St. Anton/J.):**

Aigelsreiter Alois, 3283 St. Anton/J.
Hösel Josef, 3283 St. Anton/J.
Mitterauer Ernst, 3283 St. Anton/J.
Pflügl Erhard, 3283 St. Anton/J.
Veit Andrea, Anger 18, 3283 St. Anton/J.
Wurzenberger Leo, 3283 St. Anton/J.

In den Eigenjagdgebieten Forstverwaltung Klauswald und Neufeldt-Schoeller Familienprivatstiftung, Kniebichl erlegte und aufgefundenen Stücke können auch bei einem autorisierten Überwachungsorgan der unter „Überwachungsorgane Puchenstuben“ genannten Personen vorgelegt werden.

11.) für die Eigenjagdgebiete

Egerer Peter, Gut Ginselberg
Dorner Hermann und Sigrid, Zehethof
Stadtgemeinde Scheibbs, Bürgerhof

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Brandstatt
Fürteben
Scheibbsbach

St. Georgen/Leys

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Scheibbs):**

Ekker Harald, 3270 Scheibbs

Kreutzer Ing. Ignaz, 3270 Scheibbs

Schuster Dr. Ferdinand, 3270 Scheibbs

Wurzenberger Franz, 3282 St. Georgen/Leys

Zehetner Gerhard, 3282 St. Georgen/Leys

Zellhofer Herbert, 3270 Scheibbs

12.) für die Eigenjagdgebiete

Pongracz Nikolaus

Newall Georgina, Ernegg

ÖBf AG, Revier Reidlingberg

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Außerochsenbach

Buch

Ernegg

Etzerstetten

Lonitzberg

Pyhrafeld

Reidlingberg

Steinakirchen

Wang

Wolfpassing

Zarnsdorf

Zehetgrub

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Steinakirchen):**

Gruber Gerhard, 3261 Steinakirchen

Planckh Ing. Hubert, 3261 Steinakirchen

13.) für die Eigenjagdgebiete

Ldw. Bundesversuchswirtschaften GmbH Wieselburg

ÖBf AG, Revier Weinzierlwald

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Gumprechtsfelden

Marbach

Mühling

Schadendorf

Wechling

Weinzierl

Wieselburg

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Wieselburg):**

Zeilerbauer Marc, 3250 Wieselburg-Land

Aichinger Franz, 3250 Wieselburg-Land

Der Bezirksjägermeister und seine Stellvertreterin werden für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs zu Grünvorlageorganen ernannt und sind auch berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen. Im Fall der Vorlage an den Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreterin ist jedes erlegte Stück unverzüglich nach Erlegung auch dem jeweiligen Hegeringleiter zu melden.

Die Überwachungsorgane haben die bei ihnen vorgelegten Wildstücke zu besichtigen (grundsätzliche Bringschuld der Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihnen betrauten Personen), in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Die elektronisch gemeldeten und bestätigten Rotwildstücke sind vom Überwachungsorgan ebenfalls laufend in eine Grünvorlage-Kontrollliste einzutragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs behält sich die zusätzliche Kontrolle der gemeldeten Stücke vor.

Die Listen sind im Original durch die Hegeringleiter bzw. durch eine von ihm beauftragte Person im Folgejahr derart rechtzeitig an den Bezirksjägermeister zu übermitteln, dass dieser die gesammelten Listen bis spätestens 15. Jänner der Bezirkshauptmannschaft vorlegen kann.

§ 7

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

Die elektronisch gemeldeten und bestätigten Fallwildstücke sind vom Überwachungsorgan ebenfalls laufend in die Grünvorlageliste einzutragen.

§ 8

Die Vorlage im Sinne der § 2, § 3 und § 4 dieser Verordnung hat an ein Überwachungsorgan gemäß § 5 zu erfolgen. Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren, diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 5) zur Überprüfung vorzulegen.

Erlegtes Gamswild (ausgenommen Gamskitze) inkl. Fallwild muss gemäß § 85, NÖ Jagdgesetz bei der Hegeschau vorgelegt werden.

Zur Wahrung der Poolübersicht bei revierübergreifenden Verfügungen, welche mehrere verschiedene Jagdausübungsberechtigte innerhalb eines Hegeringes betreffen, ist vom Ergebnis der Grünbeschau der jeweilige Hegeringleiter zu verständigen. Bei revierübergreifenden Abschussverfügungen, welche mehrere verschiedene Jagdausübungsberechtigte in mehreren Hegeringen innerhalb des Bezirkes Scheibbs betreffen, sind vom Ergebnis der Grünbeschau die Hegeringleiter, der Bezirksjägermeister und das Fachgebiet Jagd der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu verständigen.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 16. April 2025, Zahl SBB1-A-211/039 mit Nummer 4/2025 (Grünvorlage für Gamswild) außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer

